



Nutzungsregeln TV Stammheim

gültig ab 19.März 2022

Für alle Sportstätten des TV Stammheim gelten folgende Nutzungsregeln:

1. Personen die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

2. Außerhalb des Sportbetriebs ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und in allen Räumlichkeiten eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt insbesondere auch in den Umkleidekabinen. Im Freien ist dann eine FFP2-Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.

3. Oberflächen oder Sportgeräte, die von vielen Personen berührt/benutzt werden, sind regelmäßig zu desinfizieren. In geschlossenen Räumen ist für eine regelmäßige Durchlüftung zu sorgen.

4. Für die Teilnahme an Sportangeboten ist ein 3G-Nachweis zu erbringen. 3G-Pflicht bedeutet:

- **vollständiger Impfschutz, oder**
- **Vorlage eines Genesenennachweis, oder**
- **Negativer Coronatest (Schnelltest <24 Stunden, PCR-Test <48 Stunden)**

5. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, oder die Schüler an einer Grund-, Sonder-, Berufs- oder weiterführenden Schule und maximal 17 Jahre alt sind, sind von der Nachweispflicht im Sport befreit. Besteht Zweifel darüber, ob ein Jugendlicher noch Schüler ist, ist dieser Status durch einen Schülerschein zu belegen.

6. Alle Regelungen haben auch Gültigkeit für Gruppen, die sich auf öffentlichem Gelände bewegen (Radfahrer, Läufer, Walker, etc.).

7. Für jede Sportstunde und jede Sportveranstaltung ist eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der Nutzungsregeln (inkl. 3G-Prüfung) verantwortlich ist.

Genießt den Sport, lasst euch impfen, bleibt gesund!